

29. Kann sich die geschiedene Ehefrau dem geschiedenen Manne gegenüber zur Wiederannahme ihres Familiennamens rechtswirksam verpflichten?

BGB. § 1577 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 14. Januar 1915 i. S. N. geb. L. (Bekl.)
w. N. (Kl.). Rep. IV. 494/14.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Parteien waren früher miteinander verheiratet. Ihre Ehe wurde durch Urteil vom 14. Oktober 1909 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Nachdem das Urteil die Rechtskraft beschritten

hatte, schlossen die Parteien einen notariellen Vertrag, der unter anderem besagte, daß die Frau, falls der Mann wieder heiraten sollte, verpflichtet sei, den Familiennamen des Mannes aufzugeben und ihren eigenen Familiennamen wieder anzunehmen, auch die dazu erforderlichen Erklärungen vor der zuständigen Behörde abzugeben. Der Mann hat wieder geheiratet und gegen seine geschiedene Frau Klage mit dem Antrag erhoben, sie zu verurteilen, beim dortigen Standesamt in öffentlich beglaubigter Form eine Erklärung dahin abzugeben, daß sie an Stelle des Namens N. wieder den Namen L. als Familiennamen führen werde.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers machte das Oberlandesgericht die Entscheidung des Rechtsstreits von der Leistung oder Nichtleistung eines Eides abhängig. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt vor allem von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob eine geschiedene Frau, die an sich nach § 1577 Abs. 1 BGB. den Familiennamen des Mannes behält, nach Abs. 2 Satz 1 aber ihren Familiennamen wieder annehmen kann, in der Lage ist, sich dem geschiedenen Manne gegenüber zur Wiederannahme ihres Familiennamens rechtswirksam zu verpflichten. Das Landgericht verneint diese Frage, und zwar in der Hauptsache aus der Erwägung heraus, daß im Familienrechte die Vertragsfreiheit nicht die Regel bilde, Rechtsgeschäfte vielmehr nur in den vom Gesetz anerkannten Fällen zulässig seien, zu diesen jedoch die hier in Rede stehende Befugnis der geschiedenen Frau nicht gehöre. Das Oberlandesgericht ist anderer Ansicht. Es erkennt zwar nicht, daß die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelmäßig zwingender Natur und rechtsgeschäftlicher Abänderung entzogen sind. Es weist aber darauf hin, daß es sich in § 1577 Abs. 2 Satz 1 um eine der geschiedenen Frau eingeräumte Befugnis, nach ihrem Belieben den Familiennamen des Mannes zu behalten oder ihren Mädchennamen wieder anzunehmen, handle, und glaubt gerade daraus, daß es der Frau freigestellt sei, welchen Namen sie nach der Scheidung führen will, entnehmen zu können, daß hier keine der Parteivereinbarung entzogene Gesetzesnorm gegeben sei.

Die Revision bekämpft die Ausführungen des Oberlandesgerichts; jedoch mit Unrecht. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Recht der geschiedenen Frau, ihren Familiennamen wieder anzunehmen, ebenso wie das dem geschiedenen Manne in § 1577 Abs. 3 Satz 1 eingeräumte Recht, der allein für schuldig erklärten Frau die Führung seines Namens zu untersagen, höchstpersönlicher Natur ist. Aber daraus folgt nicht mehr, als daß sie das Recht nur persönlich ausüben kann, daß der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Frau die Wiederannahme des Mädchennamens nicht erklären kann und daß eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau zur Wiederannahme nicht der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf.

Das Recht, ihren Familiennamen wieder anzunehmen, ist der geschiedenen Frau (Prot. Bd. 4 S. 447) gewährt worden, weil sich Fälle denken ließen, wo sie ein berechtigtes Interesse daran habe, den Namen des Mannes ablegen zu dürfen. Es mag sein, daß dabei vorwiegend an ethische Gesichtspunkte gedacht war. Aber auch das entscheidet die hier zur Erörterung stehende Rechtsfrage nicht. Wäre es bei der Regelung verblieben, die der erste Entwurf (§ 1455) vorgeesehen hatte, und bestände insolgedessen lediglich die Vorschrift in § 1577 Abs. 1 des Gesetzes, so würde allerdings für vertragsmäßige Vereinbarungen über den von der geschiedenen Frau zu führenden Namen keinerlei Raum sein. Nachdem aber auf Grund des Vorschlags der zweiten Kommission (Prot. Bd. 4 S. 444 bis 448) die Absätze 2 und 3 des § 1577 in das Gesetz eingestellt worden sind, liegt die Sache so, daß die geschiedene Frau, wenigstens die nicht allein für schuldig erklärte, ähnlich wie das nach den §§ 741, 742 II, 1 AWR. der Fall war, die freie Wahl hat, ob sie den Familiennamen des Mannes beibehalten oder ihren Familiennamen oder auch den bei Eingehung der geschiedenen Ehe etwa geführten früheren Ehenamen wieder annehmen will. Zugleich ist damit anerkannt, daß es für die Allgemeinheit gleichgültig ist, welchen der drei in Betracht kommenden Namen die Frau führt. Ist dem aber so, sind ferner, wie schon gesagt, die Gesetzesbestimmungen über das Wahlrecht der Frau lediglich in ihrem eigenen Interesse gegeben, dann ist bei der für Schuldverhältnisse grundsätzlich geltenden Vertragsfreiheit nicht einzusehen, warum sich die geschiedenen Eheleute im Rahmen der ihnen vom Gesetze gewährten Freiheit nicht vertragsmäßig binden können.

In der Rechtslehre wird denn auch ganz allgemein angenommen, daß, wie der geschiedene Mann auf das ihm nach § 1577 Abs. 3 Satz 1 zustehende Untersagungsrecht, so auch die geschiedene Frau auf die ihr durch § 1577 Abs. 2 Satz 1 eingeräumte Befugnis rechtswirksam verzichten könne. Nun mag zwar daraus, daß die Frau auf die Befugnis zur Wiederannahme ihres Familiennamens verzichten kann, noch nicht notwendig die Zulässigkeit auch der umgekehrten Verpflichtung folgen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen und den Familiennamen des Mannes abzulegen. Allein wenn man vor dem ersten Schritte nicht zurückzuschrecken braucht, dann kann unbedenklich auch der zweite getan werden. Daß der geschiedene Mann einen sehr beachtenswerten Grund haben kann, der Frau die Ablegung seines Familiennamens vertragsmäßig aufzuerlegen, ist nicht in Abrede zu stellen. Der Mangel eines schutzwürdigen Interesses (vgl. Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 3 und Prot. Bd. 1 S. 281) kann also gleichfalls nicht für die allgemeine Unwirksamkeit vertragsmäßiger Abmachungen der hier in Rede stehenden Art angeführt werden. Ebensovienig läßt sich sagen, daß solche Abmachungen stets einen den guten Sitten widerstreitenden Eingriff in die Freiheit des sich verpflichtenden Teiles enthielten und daß sie deshalb (§ 138 Abs. 1) unter allen Umständen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam wären. Ein Vertrag, wie ihn hier die Parteien für den Fall der Wiederverheiratung des Klägers geschlossen haben, kann im einzelnen Falle gegen die guten Sitten verstoßen, er braucht es aber nicht. Hiernach muß die an die Spitze vorstehender Erörterungen gestellte Rechtsfrage . . . mit dem Oberlandesgericht im allgemeinen bejaht werden.“ . . .